

Kleine Schrift. Der Rückenstrich des a geht rechts oben im allgemeinen nicht über den Bauchansatz hinaus. Die et-Kürzung wirkt breit gequetscht. Die cauda des e ist geschlängelt.

R) fol. 156^{rv} *Gregorius episcopus servus servorum Dei Omnibus — quod Christus est* = Reg. VI 10—12, Caspar S. 411 Z. 12 — S. 414 Z. 19; fol. 163^{rv} *ut dimittas scilicet — callidi insidiatoris assidua* = Reg. VI 18—21, Caspar S. 430 Z. 15—S. 433 Z. 24; fol. 205^{rv} *ut deinceps castigatis — et consentaneum excommunicare* = Reg. VIII 20 f., Caspar S. 542 Z. 25 — S. 547 Z. 22. Vgl. E. Monaci, Archivio paleografico italiano 2 (1884—1907) Taf. 8. Dies sind die Ersatzblätter, die nicht zum ursprünglichen Bestand des Codex gehört haben.

Der Text des Reg. Vat. 2 weist zahlreiche Korrekturen auf. Da es sich dabei im allgemeinen um wenige Buchstaben oder Wörter handelt, wird es sich kaum ausmachen lassen, ob sie dem jeweiligen Textschreiber oder einem anderen Korrektor zu verdanken sind. Eine Ausnahme bildet der auf fol. 182^r zwischen Z. 27 und 28 eingeschobene Passus *instantia visitatoris episcopi qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est*⁹⁾. Er stammt von derselben Hand wie die Vornotierungen zu den Rubriken des 7. und des 8. Buches; sie stehen längs der Außenränder von fol. 172^r und 191^v¹⁰⁾. Ihr Schreiber war der Kanzler Petrus, dessen Handschrift wir aus mehreren Originalurkunden Alexanders II. und Gregors VII. kennen¹¹⁾. Vielleicht hat er außerdem die eingerahmten, redaktionellen Randbemerkungen auf fol. 222^r und 227^r hinzugefügt¹²⁾, wie er vermutlich auch sonst noch bessernd eingegriffen hat. Doch läßt sich das in anderen Fällen — wie gesagt — wegen der Geringfügigkeit des Materials kaum beweisen.

Die Schriftanalyse ergibt also, daß der Kanzler Petrus höchstpersönlich an der Herstellung des Codex beteiligt gewesen ist. Dadurch sowie durch die „Identifizierung“ der Hand A wird nur bestätigt, was wir schon dank Hirschs Entdeckung wußten, daß nämlich das Reg. Vat. 2 ein Produkt der päpstlichen Kanzlei ist. Und zwar muß es in seinen wesentlichen Teilen vor dem Frühjahr 1084 entstanden sein, da der Kanzler Petrus damals bekanntlich von Gregor abgefallen ist¹³⁾.

⁹⁾ Reg. VII 14 a, Caspar S. 482 Z. 21 f.

¹⁰⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 458, 510.

¹¹⁾ S. die beigegebene Tafel I; Peitz, Register Gregors I. Tafel 1 f.; F. Steffens, Lateinische Paläographie 2 (1903) Tafel 61; ferner die z. T. allerdings wenig brauchbaren Tafeln bei Santifaller, Quellen und Forschungen.

¹²⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 591 Anm. *, S. 603 N. a zu IX 23.

¹³⁾ G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 3 (1900) S. 523 ff.